

PROTOKOLL

28. Sitzung des Kulturausschusses am Freitag, 16. August 2019,
Rathaus, Gobelinsaal

Beginn 14.00 Uhr
Ende 14.36 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Ratsherr Wiechert	(CDU)	
Ratsfrau Neveling	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Engelke	(FDP)	
Ratsherr Dr. Gardemin	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Karger	(AfD)	
Ratsherr Markurth	(SPD)	
Ratsherr Marski	(CDU)	
Ratsherr Nicholls	(SPD)	
(Bürgermeister Scholz)	(CDU)	
Ratsherr Wolf	(LINKE & PIRATEN)	Vertretung für Ratsherrn Yildirim
(Ratsherr Yildirim)	(LINKE & PIRATEN)	Vertreten durch Ratsherrn Wolf
Ratsfrau Zaman	(SPD)	

Beratende Mitglieder:

Frau Dr. Gafert	(SPD)
(Herr Kahl)	(AfD)
(Herr Kahmann)	(Seniorenbeirat)
(Herr Dr. Kiaman)	(CDU)
(Herr Kier)	(FDP)
Herr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)
Frau Stolzenwald	(Seniorenbeirat)
Herr Prof. Dr. Terbuyken	(SPD)

Grundmandat:

(Ratsherr Klippert)	(Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe

Frau Botzki
Frau Samii

Dez. I - Kulturdezernat
Dez. I - Kulturdezernat

Frau Göbel

Dez. III

Frau Dr. Schelle-Wolff
Herr Reimers
Frau Pivovarov
Herr Dr. Poensgen

41 Fachbereich Kultur
41.02 Zentrale Angelegenheiten Kultur / Protokoll
41.02 Zentrale Angelegenheiten Kultur / Protokoll
41.1 Kulturbüro

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Einwohner*innenfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die
 - 3.1) 26. Sitzung am 17.05.2019
 - 3.2) 27. Sitzung am 21.06.2019
 - 3.3) Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters und des Kulturausschusses am 17.01.2019
 - 3.4) Gemeinsamen Sondersitzung des Kulturausschusses und des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 12.06.2019
4. Bericht zur Kulturhauptstadt Bewerbung 2025
5. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe von höchster Priorität
(Drucks. Nr. 1429/2019)
6. Zuwendungsvertrag Festival TANZtheater INTERNATIONAL 2019-2021
(Drucks. Nr. 1854/2019 mit 2 Anlagen)
7. Spielstättenvertrag Figurentheaterhaus Theatrio 2019-2022
(Drucks. Nr. 1815/2019 mit 3 Anlagen)
8. Preisträger Literaturpreis der Landeshauptstadt Hannover 2019
(Informationsdrucks. Nr. 1813/2019)
9. Bericht der Dezernentin

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsherr Wiechert eröffnet die 28. Sitzung des Kulturausschusses um 14:03 Uhr und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

Einstimmig

TOP 2.

Einwohner*innenfragestunde

Es werden keine Fragen von Einwohner*innen gestellt.

Beantwortet

TOP 3.

Genehmigung des Protokolls über die

3.1) 26. Sitzung am 17.05.2019

3.2) 27. Sitzung am 21.06.2019

3.3) Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters und des Kulturausschusses am 17.01.2019

3.4) Gemeinsamen Sondersitzung des Kulturausschusses und des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 12.06.2019

Ratsherr Wolf erkundigt sich, ob die Protokolle vom 17.05.2019 und 21.06.2019 verschickt wurden, ihm liegen nur die Ergebnisprotokolle für diese Sitzungen vor.

Frau Göbel erklärt, dass die Protokolle im SIM abgelegt sind und auch an die Ausschussmitglieder verschickt wurden.

Ergebnis zu 3.1:

9 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

Ergebnis zu 3.2:

8 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 2 Enthaltung

Ergebnis zu 3.3:

8 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 2 Enthaltung

Ergebnis zu 3.4:

9 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 4.

Bericht zur Kulturhauptstadt Bewerbung 2025

Frau Botzki informiert den Ausschuss über die aktuelle Entwicklung der Bewerbung zur Kulturhauptstadt und über den Stand der Bearbeitung des Bid Book. Dieses wird bis zum 24.09. fertig gestellt sein, derzeit wird noch an dem Layout samt Grafiken gearbeitet. Die Texte sind im Wesentlichen schon fertiggestellt, hier werden lediglich noch die Formulierungen geschärft und angepasst. Man liegt hierbei noch im Rahmen des selbstgesteckten Zeitplans, der Abgabetermin an die Jury ist am 30.09.2019. Wie der heutigen HAZ zu entnehmen ist, wird das Bid Book ein „Piece of Art“ -ein Kunstbuch- werden, welches in einer Kleinstauflage für die Jury erstellt wird. Die Übergabe in Berlin soll im Rahmen einer künstlerischen Inszenierung stattfinden.

Das Bid Book wird neben den künstlerischen und kulturellen Inhalten u.a. auch die Themen Beteiligung, Finanzen, Kooperation mit der Region Hannover und Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen beinhalten.

Für den 10.09.2019 ist eine künstlerische Präsentation geplant, bei dem ein Ausblick auf das Bid Book im Rahmen einer exklusiven Preview für die Kulturausschussmitglieder und eingeladener Kulturschaffender gegeben wird. Die genaue Terminabstimmung und Versand der Einladungen erfolgt in der nächsten Woche.

Nach Übergabe des Bid Books an die Jury werden die Inhalte auch der Öffentlichkeit über die sozialen Medien zur Verfügung gestellt. Das gesamte Bid Book wird allerdings erst nach der Präsentation vor der Jury, welche zwischen dem 10. und 12. Dezember 2019 stattfinden wird, der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Jury wird die Shortlist mit den Städten, die es in die nächste Runde geschafft haben, entweder am Abend des 12. Dezembers oder am Vormittag des 13. Dezembers bekannt geben. Den Mitgliedern des Kulturausschusses wird das Bid Book in seiner Sitzung am 13.12.2019 ausgehändigt und über die genauen Inhalte informiert.

Frau Samii berichtet, dass die konstituierende Sitzung des Lenkungsausschusses erst nach den Gesprächen mit dem Land stattfinden wird.

Die geplante Reise nach Plovdiv kann aufgrund der vielen Arbeit am Bid Book nicht durchgeführt werden.

Ratsherr Engelke erkundigt sich danach, ob die Präsentationen der Bid Books in Berlin öffentlich sind oder hinter verschlossenen Türen nur für die Jury stattfinden werden.

Frau Samii erklärt, dass die Präsentationen unter Ausschluss jeglicher Öffentlichkeit durchgeführt werden, es ist auch keine Presse zugelassen. Je Stadt dürfen zehn Personen an der Präsentation teilnehmen.

Ratsherr Markurth findet es gut, dass in einer Zeit, in der immer alles sofort online und in den sozialen Medien verfügbar ist, die Präsentationen im Geheimen stattfinden werden und somit die Spannung, welche Städte auf die Shortlist kommen, erhalten wird.

Ratsherr Dr. Gardemin möchte wissen, wie weit die anderen Städte mit ihren Bewerbungen sind. Des Weiteren interessiert ihn, wie die Zusammenarbeit mit dem Land aussieht und welche Themen dort bereits behandelt wurden.

Frau Botzki antwortet, dass die Befürchtungen, Hannover läge im Zeitplan weit zurück, sich nicht bewahrheitet haben, sondern sich im Vergleich zu den anderen Städten gut darstellt. Nürnberg hat erst vor wenigen Wochen, zu Beginn der Sommerpause, sein Leitthema „Past Forward“ und das Layout vorgestellt, Magdeburg hat bisher noch gar keine Informationen zur Bewerbung preisgegeben. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Stadt noch keine Themen erarbeitet hat, vielmehr geht man davon aus, dass die Inhalte in den nächsten Wochen „in einem großen Knall“ präsentiert werden.

Frau Samii ergänzt, dass die Gespräche mit dem Land erst noch stattfinden.

Ratsherr Wruck interessiert sich dafür, welchen Stellenwert die Grafiken des Bid Books im Verhältnis zu den Texten einnehmen und wie sehr Herr Westerhof in dieser Fragestellung unterstützen und beraten konnte.

Außerdem bittet er um Erläuterung darüber, was die Jury im Dezember entscheiden wird und wie viele Bewerberstädte ausscheiden werden.

Frau Botzki erklärt, dass die genaue Zahl, wie viele Städte ausscheiden, nicht festgelegt ist. Sie geht davon aus, dass von den zehn Bewerberstädten zwei bis vier auf die Shortlist kommen werden, die anderen scheiden aus.

Da man nicht weiß, wie die Jury das Bid Book bewerten wird, ist das Bewerberteam daran interessiert, die gute inhaltliche Qualität auch auf die Optik samt Layout und Haptik des Bid Books zu übertragen, da dieses Gesamtpaket den ersten Eindruck der Bewerbung widerspiegelt. Hannover möchte hierbei einen bleibenden Eindruck hinterlassen und sich von den anderen Städten abgrenzen.

Frau Samii ergänzt, dass Herr Westerhof das Team die ganze Zeit über begleitet und auch in diesem Thema tatkräftig unterstützt hat.

Berichtet

TOP 5.

Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe von höchster Priorität (Drucks. Nr. 1429/2019)

Ratsherr Dr. Gardemin zieht den Antrag in die Fraktion.

Ratsherr Wiechert erklärt, dass aufgrund der Tatsache, dass der Antrag zum zweiten Mal in die Fraktion gezogen wird, eine Abstimmung des Ausschusses erforderlich ist.

Antrag

zu beschließen:

1. Der Rat erklärt den Klimanotstand* und erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.
2. Der Rat begrüßt ausdrücklich das Engagement der „Friday-for-Future“-Bewegung und aller anderen Menschen und Initiativen, die sich in Hannover, Europa und der Welt für Klimaschutz einsetzen.

3. Der Rat fordert die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover auf, künftig bei jeglichen Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen und bevorzugt Lösungen zu suchen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Hierzu wird künftig für Beschlussvorlagen der Verwaltung eine Rubrik „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ verpflichtender Bestandteil.
4. Der Rat fordert die Verwaltung auf, bei allen Institutionen und Organisationen, in denen die Landeshauptstadt Hannover Mitglied ist, darauf hinzuwirken, dass diese sich ebenfalls verstärkt für die Eindämmung der Klimakrise engagieren. Über die Ergebnisse ist dem Rat jährlich zu berichten.
5. Der Rat fordert die städtischen Betriebe sowie Unternehmen mit städtischer Beteiligung auf, sich verstärkt mit ihren Möglichkeiten im Klimaschutz auseinanderzusetzen.

Auf Wunsch von Bündnis 90/ Die Grünen in die Fraktion gezogen. Da Antrag zum zweiten Mal in die Fraktion gezogen wurde Abstimmung notwendig.

Abstimmungsergebnis:

8 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 6.

**Zuwendungsvertrag Festival TANZtheater INTERNATIONAL 2019-2021
(Drucks. Nr. 1854/2019 mit 2 Anlagen)**

Antrag,

zu beschließen:

dem Abschluss des Zuwendungsvertrages mit Tanz und Theater e. V. zur Durchführung des Festivals TANZtheater INTERNATIONAL sowie der Förderung des choreografischen Nachwuchses (gemäß Anlage 1) mit einer Laufzeit von drei Jahren ab dem 1.1.2019 zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 7.

**Spielstättenvertrag Figurentheaterhaus Theatrio 2019-2022
(Drucks. Nr. 1815/2019 mit 3 Anlagen)**

Ratsherr Dr. Gardemin ist erfreut darüber, dass der Stadt an dem Fortbestand des Figurentheaters gelegen ist und es durch eine Zuwendung unterstützt werden soll.

Antrag,

zu beschließen:

dem Abschluss des Spielstättenvertrages mit der Figurentheaterhaus Hannover GmbH (Anlage 1) mit einer Laufzeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2020 zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 8.

Preisträger Literaturpreis der Landeshauptstadt Hannover 2019 (Informationsdrucksache Nr. 1813/2019)

Herr Dr. Terbuyken stellt fest, dass auf der Einladung zur Preisverleihung ein anderer Termin als in der Drucksache steht. Er erkundigt sich danach, wann sie denn nun stattfinden wird.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe erklärt, dass aufgrund von Terminüberschneidungen eine Verschiebung auf den 04.12.2019 notwendig war.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.

Bericht der Dezernentin

Frau Dr. Schelle-Wolff informiert den Ausschuss über den Termin „Fahrbibliothekstreffen und Bücherbusparty“ am 07.09.2019, bei dem auch der neue Bücherbus der Stadtbibliothek Hannover vertreten sein und der Öffentlichkeit vorgestellt wird.

Ratsherr Wruck möchte wissen, ob die anderen Städte ebenfalls mit ihren Fahrzeugen und deren Besatzungen vertreten sein werden.

Frau Dr. Schelle-Wolff erklärt, dass ca. 30 Fahrbibliotheken samt deren Mitarbeitenden aus ganz Deutschland an der Goseriede erwartet werden. Dies wird das bisher größte Treffen von Fahrbibliotheken sein. Die „Bücherbusparty“ findet im Rahmen des in Hannover stattfindenden internationalen Fahrbibliothekskongresses statt und soll dem Netzwerkaufbau und Erfahrungsaustausch dienen. Es werden zahlreiche Vertreter*innen aus anderen Städten – sowohl national als auch international- erwartet, die sich über eine Anschaffung und Ausstattung einer Fahrbibliothek informieren wollen.

Herr Dr. Poensgen weist auf den Flyer für das Festival der Vokalmusik, welches vom 12.-15.09.2019 im HCC stattfindet, hin.

Berichtet

Ratsherr Wiechert schließt die Sitzung um 14:36 Uhr.

Für die Niederschrift

Dr. von der Ohe
Stadtkämmerer

Reimers
Protokollführende Person



In

- den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
- den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- den Schul- und Bildungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- den Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
- Kulturausschuss
- den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters
- den Sportausschuss
- den Organisations- und Personalausschuss
- die Betriebsausschüsse für
 - a) Städtische Häfen
 - b) Hannover Congress Centrum
 - c) Stadtentwässerung
- den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
- den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
- den Verwaltungsausschuss
- die Ratsversammlung

Schmiedestraße 39
30 159 Hannover

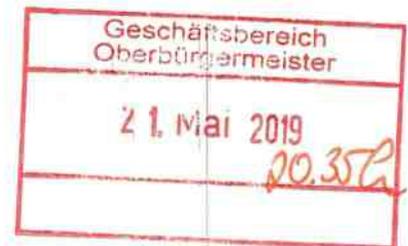
Bruno Adam Wolf
stellv. Gruppenvorsitzender

☎ 05 11 - 168 326 00

☎ 05 11 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

2019-05-21



Antrag

gemäß §§ 10 und 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

EINDÄMMUNG DER KLIMAKRISE ALS AUFGABE VON HÖCHSTER PRIORITÄT

zu beschließen:

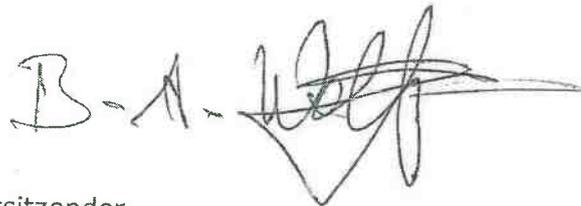
1. Der Rat erklärt den Klimanotstand* und erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.
2. Der Rat begrüßt ausdrücklich das Engagement der „Friday-for-Future“-Bewegung und aller anderen Menschen und Initiativen, die sich in Hannover, Europa und der Welt für Klimaschutz einsetzen.
3. Der Rat fordert die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover auf, künftig bei jeglichen Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen und bevorzugt Lösungen zu suchen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Hierzu wird künftig für Beschlussvorlagen der Verwaltung eine Rubrik „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ verpflichtender Bestandteil.
4. Der Rat fordert die Verwaltung auf, bei allen Institutionen und Organisationen, in denen die Landeshauptstadt Hannover Mitglied ist, darauf hinzuwirken, dass diese sich ebenfalls verstärkt für die Eindämmung der Klimakrise engagieren. Über die Ergebnisse ist dem Rat jährlich zu berichten.
5. Der Rat fordert die städtischen Betriebe sowie Unternehmen mit städtischer Beteiligung auf, sich verstärkt mit ihren Möglichkeiten im Klimaschutz auseinanderzusetzen.

Begründung: (siehe nächste Seite)

Eine der größten Bedrohungen des 21. Jahrhunderts ist der von Menschen verursachte Klimawandel. Die von der „Fridays-for-Future“-Bewegung angeregte Ausrufung des Klimanotstands soll dazu dienen, „alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten“.

Der Klimawandel ist nicht nur eine ökologische Frage, sondern hat unmittelbare Auswirkungen auf die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten, in Hannover wie überall auf der Welt. In unserer Kommune haben wir die Möglichkeit, durch bewusste Steuerung die ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Belange klug miteinander zu verzahnen.

Bei allen Handlungen und Beschlüssen der Landeshauptstadt Hannover müssen künftig stets auch die Auswirkungen auf das Klima berücksichtigt werden. Ziel muss sein, bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Klima zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, bzw. Maßnahmen mit höherer Klimafreundlichkeit zu fördern. Dieser Grundsatz muss auch auf die städtischen Betriebe bzw. Beteiligungen übertragen werden, um das Ziel einer klimaneutralen Landeshauptstadt besser erreichen zu können.

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'B-A' followed by a stylized, cursive signature.

Bruno Adam Wolf
stellv. Gruppenvorsitzender

** Der Begriff „Klimanotstand“ ist symbolisch zu verstehen und soll keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein.*

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr.	1854/2019
Anzahl der Anlagen	2
Zu TOP	

Zuwendungsvertrag Festival TANZtheater INTERNATIONAL 2019-2021

Antrag,
zu beschließen:

dem Abschluss des Zuwendungsvertrages mit Tanz und Theater e. V. zur Durchführung des Festivals TANZtheater INTERNATIONAL sowie der Förderung des choreografischen Nachwuchses (gemäß Anlage 1) mit einer Laufzeit von drei Jahren ab dem 1.1.2019 zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Programm richtet sich an Menschen jeden Geschlechts.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 41

Angaben pro Jahr

Produkt 26101 Darstellende Kunst

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen		
	Transferaufwendungen		170.455,00
	Saldo ordentliches Ergebnis		-170.455,00

Die Darstellung in der Kostentabelle bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2019. In den Jahren 2020-2021 werden jeweils Mittel in gleicher Höhe benötigt.

Für den Vertragspartner Tanz und Theater e. V. sind im Haushalt 2019/2020 erstmals Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 170.455,00 Euro im Zuwendungsverzeichnis enthalten:

Diese Summe setzt sich zusammen aus

1. 160.000,00 Euro. (Vergleiche Produkt 26101 Darstellende Kunst, Mittelansatz „Tanztheater International“, Zuwendungsverzeichnis Position 2.4)
2. 10.455,00 Euro. (Vergleiche Produkt 26101 Darstellende Kunst, Mittelansatz „Think Big“, Zuwendungsverzeichnis Position 2.2).

Begründung des Antrages

Der Kulturausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung vom 16.11.2018 mit dem Änderungsantrag zum Haushalt H 0437/2019 eine Mittelerhöhung für die Tanzförderung beschlossen und gleichzeitig die Verwaltung beauftragt, die Tanzförderung neu zu strukturieren und bestehende Formate, wie beispielsweise das Festival „TANZtheater INTERNATIONAL“ und das Projekt zur Nachwuchsförderung „Think Big“, zukunftssicher zu machen.

Im Beschlusstext der Drucksache H 0437/2019 heißt es hierzu: „Über die Mittelerhöhung soll die Entwicklung des Tanzstandortes Hannover dauerhaft gesichert sowie die Finanzierung der oben aufgeführten Zuwendungsempfänger [hier u.a. Tanztheater International und Think Big] (...) sichergestellt werden. Im Begründungstext des Haushaltsbegleitantrages H 0437/2019 heißt es weiter: „Die kulturpolitisch gewünschte und erfolgreich in Gang gesetzte Entwicklung zeigt das Potential der lokalen Tanzszene in Hannover. Die Tanzförderung und nachhaltige Weiterentwicklung bedingt dringend eine

notwendige und zumindest mittelfristige Planungssicherheit“.

Dem kommt die Verwaltung mit der Vorlage dieses Dreijahresvertrages nach. Mit einer Dreijahresförderung erhält das Festival die notwendige Planungssicherheit, mit der Einbindung der Nachwuchsförderung „Think Big“ wird das bereits bisher im Rahmen des Festivals präsentierte Format strukturell gesichert.

41.1

Hannover / 09.07.2019

Zuwendungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kulturbüro
Landschaftstraße 7
30159 Hannover

- Im Folgenden: Landeshauptstadt

und

Tanz und Theater e.V.
vertreten durch Christiane Winter (1. Vorsitzende)
Roscherstraße 12
30161 Hannover

- Im Folgenden: Verein

Präambel

Der gemeinnützige Verein Tanz und Theater e. V. hat die Förderung des kulturellen Austauschs nationaler und internationaler freier Tanz- und Theatergruppen zum Zweck. Die Durchführung von Veranstaltungen mit nationalen und internationalen freien Tanz- und Theatergruppen wie das Festival TANZtheater INTERNATIONAL, Einzelveranstaltungen, Straßenkulturprogramme sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen verwirklichen den Satzungszweck. Darüber hinaus zählen die Vermittlung von Produktionsmöglichkeiten für freie Tanz- und Theatergruppen ebenfalls zum Satzungszweck.

Die Landeshauptstadt fördert das Vorhaben des Vereins. Der Zuwendungsempfänger und die Landeshauptstadt wirken zusammen an einer lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft für Hannover.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt gewährt dem Verein auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 1.01.2019 bis 31.12.2021 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von derzeit

511.365,00 Euro

(in Worten: fünfhundertundelftausenddreihundertfünfundsechzig Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und für 2019 in Höhe von 170.455,00 Euro festgesetzt. Die Einzelbeträge der Folgejahre sind noch nicht festgesetzt.

- (2) Durch die Zuwendung unterstützt die Landeshauptstadt den Verein darin, das jährliche Festival TANZtheater INTERNATIONAL zu realisieren sowie den choreografischen Nachwuchs zu fördern. Letzteres kann beispielsweise durch ein Residenzprogramm für junge Choreograf*innen geschehen, aber auch durch andere Formate oder Maßnahmen. Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Landeshauptstadt gefährden könnten.

- (3) Die Landeshauptstadt unterstützt den Verein bei der Verteilung von Werbematerialien zu den Veranstaltungen. Hierbei nutzt die Stadt die bestehenden eigenen Möglichkeiten wie Flyerverteilung in den stadteigenen Vertriebswegen.
- (4) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 1.01.2019 und endet mit dem 31.12.2021.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben im Jahr 2019 betragen 405.455,00 Euro. Davon entfallen auf:

	2019
Personalkosten	244.280,00 Euro
Sachkosten	161.175,00 Euro
Summe	405.455,00 Euro

- (2) Diesem Vertrag liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	2019
Eigenanteil (Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstige Einnahmen aus wechselseitigen Leistungsbeziehungen)	40.000,00 Euro
Zuwendungen privater Dritter und sonstige öffentliche Fördermittel	195.000,00 Euro
Zuwendung nach diesem Vertrag	170.455,00 Euro
Summen	405.455,00 Euro

- (3) Ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan ist vor der Bewilligung zur Genehmigung vorzulegen und wird für verbindlich erklärt.
- (4) Für die Jahre 2020 und 2021 stellt der Verein jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr (1.01. bis

31.12.) auf, der von der Landeshauptstadt zu genehmigen ist. Der eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ist jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres zu aktualisieren und der Landeshauptstadt zur Kenntnis vorzulegen.

- (5) Die Zuwendung der Landeshauptstadt in Höhe der unter § 1 bezifferten Summe wird nach Freigabe des Haushaltes wie folgt ausgezahlt:

35.000,00 € zum 15.06. des laufenden Jahres
75.000,00 € zum 15.08. des laufenden Jahres
35.000,00 € zum 15.09. des laufenden Jahres
15.000,00 € zum 15.11. des laufenden Jahres

Ausgezahlt wird auf das Konto des Vereins Tanz und Theater e. V. bei der Sparkasse Hannover mit der IBAN DE90 2505 0180 0000 1403 92.

§ 4 Informationspflicht

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren bindend, sich gegenseitig laufend über das Projekt, seine Vorbereitung und Realisierung zu informieren.
- (2) Wesentliche Veränderungen des Kosten- und Finanzierungsplans (Maßstab: 15 Prozent bei einzelnen Positionen) nach Paragraph 3 dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für Abweichungen von der Zielvereinbarung.
- (3) Soweit die Gesamtfinanzierung nach Auffassung einer Vertragspartei als nicht mehr gesichert gelten kann, wird er/sie die/den andere/n Vertragspartner*in unverzüglich informieren.
- (4) Die Landeshauptstadt ist zu informieren, wenn ein Leitungswechsel (Geschäftsführungswechsel o.ä.) geplant ist. Die Information hat rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens (Ausschreibung, Nachfolger*innensuche etc.) schriftlich zu erfolgen und Angaben zum Verfahren zu enthalten.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Der Sachbericht stellt das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele dar und erläutert ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des/der geförderten Projekte/s. Die Landeshauptstadt erhält dazu eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in der Systematik des Kosten- und Finanzierungsplans (Soll-Ist-Abgleich).
- (4) Die Landeshauptstadt ist berechtigt, die Unterlagen und Belege zu den Verwendungsnachweisen anzufordern bzw. beim Verein einzusehen.

§ 6 Evaluation

- (1) Im Vertragszeitraum findet eine Evaluation, ggf. unter Einbindung von externen Expert*innen, zu Beginn des dritten Laufjahres (Januar/Februar 2021) statt.
- (2) In den Jahren 2019 und 2020 wird jeweils der Sachbericht mit den Ergebnissen des Verwendungsnachweises zur Kenntnis genommen und ein Vermerk angefertigt.
- (3) Die Kosten für eventuelle Expert*innenbeteiligung und die Dokumentation der Ergebnisse werden von der Landeshauptstadt zusätzlich zur unter § 1, Abs. 1 benannten Zuwendung getragen.

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages (§ 2) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 1. über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 2. der Verein schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die Landeshauptstadt unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 3. im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.
- (4) In den Fällen einer Kündigung der Landeshauptstadt nach Abs. 3 hat der Verein die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (5) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Verein ist verpflichtet, in allen Publikationen den Hinweis aufzunehmen, dass der Verein vom Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover gefördert wird. Hierzu ist an entsprechender Stelle das Logo abzudrucken. Das Logo wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es ist bei farbigen Publikationen rot/schwarz zu verwenden (Rot: HKS 15), sonst einfarbig schwarz. Es darf nur proportional vergrößert und verkleinert und nicht in den Anschnitt gestellt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Hannover, _____

Hannover, _____

Landeshauptstadt Hannover

Tanz und Theater e.V.

Der Oberbürgermeister

Der Vorstand

In Vertretung

Anlage

Anlage 1: Zielvereinbarung

Anlage 1 zum Zuwendungsvertrag

Festival TANZtheater INTERNATIONAL 2019-2021

ZIELVEREINBARUNG

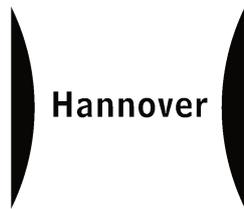
Folgende Zuwendungsziele sollen erreicht werden:

1. Jährliche Durchführung des Festivals TANZtheater INTERNATIONAL
 - 1.1. Das Festival widmet sich dem zeitgenössischen Tanz.
 - 1.2. Das Festivalprogramm fokussiert auf internationale Positionen und Gastspiele, nationale Produktionen spielen eine untergeordnete Rolle.
 - 1.3. Die Dauer des Festivals soll mindestens 9 Tage umfassen.
 - 1.4. Das Festival findet an mehreren Spielorten statt, darunter die Orangerie Herrenhausen.

2. Nachwuchsförderung
 - 2.1. Das Festival setzt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung um.
 - 2.2. Dies kann in Form eines Residenzprogramms mit Präsentation während des Festivals realisiert werden, aber auch durch andere geeignete Formate oder Maßnahmen.

3. Verantwortlicher Umgang mit Ressourcen und Förderung einer Kultur der Teilhabe
 - 3.1. Der Verein verpflichtet sich als städtisch geförderte Einrichtung zu einem verantwortlichen Umgang mit Ressourcen und zur Förderung einer Kultur der Teilhabe.

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1815/2019

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Spielstättenvertrag Figurentheaterhaus Theatrio

Antrag,
zu beschließen:

dem Abschluss des Spielstättenvertrages mit der Figurentheaterhaus Hannover GmbH (Anlage 1) mit einer Laufzeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2020 zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Programm der Spielstätte „Figurentheaterhaus Theatrio“ richtet sich an Menschen jeden Geschlechts.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 41 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 41

Angaben pro Jahr

Produkt 26101 Darstellende Kunst

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Privatrechtl. Entgelte	24.700,00	Transferaufwendungen	75.450,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	-50.750,00

Die Transferaufwendungen stellen den Gesamtförderbetrag (Miete und Kulturförderung) gemäß Vertrag (Anlage 1) dar. Der darin enthaltene Anteil der Kulturförderung in Höhe von 50.750,00 Euro ist im Zuwendungsverzeichnis abgebildet. Die Finanzierung des Mietanteils erfolgt aus Mehrerträgen im Teilhaushalt 41. Hierbei handelt es sich um eine bis Dezember 2020 befristete Ausnahmeregelung, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Figurentheaterhaus Hannover gGmbH erhält die Auflage, bis Dezember 2019 ein durchfinanziertes Konzept zur Fortführung des Spielbetriebs ab dem Haushaltsjahr 2021 vorzulegen.

Bei den ordentlichen Erträgen handelt es sich um die vertraglich vereinbarte Miete für die im Großen Kolonnenweg 5, 30163 Hannover genutzte städtische Immobilie. Die marktübliche Miete würde sich auf etwa 44.000,00 Euro belaufen.

Die Darstellung in der Kostentabelle bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2019. Die Einzelbeträge der Folgejahre sind noch nicht festgesetzt. Eine Dynamisierung der Fördersumme ist laut politischem Beschluss vorgesehen (DS 1297/2018).

Begründung des Antrages

Der Kulturausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung vom 16.11.2018 mit dem Änderungsantrag zum Haushalt H 0439/2019 die Verwaltung beauftragt, mit den bestehenden Spielstätten neue Spielstättenverträge abzuschließen, sowie diese Verträge dem Kulturausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Hiermit wird der Vertrag für eine der Spielstätten, das Figurentheaterhaus Theatrio, vorgelegt.

41.1
Hannover / 24.06.2019

Zuwendungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt

und

Figurentheaterhaus Hannover gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführung,
Großer Kolonnenweg 5
30163 Hannover

- im Folgenden: Theater

Präambel

Die gemeinnützige Figurentheaterhaus Hannover GmbH hat laut Satzung die selbstlose Förderung kultureller Zwecke im Bereich des Figurentheaters in Hannover zum Ziel. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Figurentheaters. Das Theater betreibt im Großen Kolonnenweg 5 die Spielstätte „Figurentheaterhaus“. Die Spielstätte umfasst das gesamte Gebäude: Keller, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss. Im Dachgeschoss vermietet das Theater Räumlichkeiten an das Scharniertheater Hannover e. V. Kooperationen und gemeinsame Veranstaltungen mit diesem, auf Maskentheater und Kleinkunstveranstaltungen spezialisierten Verein, werden vom Theater angestrebt und finden seit Einzug des Scharniertheaters regelmäßig statt.

Die Landeshauptstadt fördert das Vorhaben des Theaters. Die Vertragsparteien wirken zusammen an einer lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft für Hannover.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt gewährt dem Theater auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 1.01.2019 bis 31.12.2020 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von derzeit

150.900,00 €

(in Worten: einhundertfünfzigtausendneunhundert Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und für 2019 in Höhe von 75.450,00 € festgesetzt. Der Einzelbetrag für 2020 ist noch nicht festgesetzt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

- (2) Durch die Zuwendung unterstützt die Landeshauptstadt Hannover das Theater darin, den Betrieb der Spielstätte „Figurentheaterhaus“ und damit die Durchführung von Figurentheaterveranstaltungen für Hannover und sie ergänzenden Angeboten zu realisieren. Sonstige Veranstaltungen aus verschiedenen gesellschaftlichen Anlässen sind zulässig, aber nicht Hauptschwerpunkt der Förderung (Anlage 1 Zielvereinbarung). Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von

den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Landeshauptstadt gefährden könnten.

- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 1.01.2019 und endet mit dem 31.12.2020.
- (2) Über eine Verlängerung um weitere zwei Jahre (1.01.2021-31.12.2022) wird entschieden, wenn das Theater bis zum 31.12.2019 einen bewilligungsfähigen Wirtschaftsplan für die Jahre 2021 und 2022 vorweist, sowie das Erreichen der Ziele 2.1 (Veranstaltungsanzahl) und 2.2 (50 Prozent der Aufführungen durch Figurentheater(gruppen) aus Hannover) – vergleiche die Zielvereinbarung, Anlage 1 – nachvollziehbar darstellt, zum Beispiel durch Vorlage eines entsprechend gestalteten Spielplans für das erste Halbjahr 2020.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben im Jahr 2019 betragen 186.350,00 €. Davon entfallen auf:

	2019
Personalkosten	142.320,00 €
Sachkosten	44.030,00 €
Summe	186.350,00 €

- (2) Diesem Vertrag liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	2019
Eigenanteil (Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstige Einnahmen aus wechselseitigen Leistungsbeziehungen)	84.600,00 €
Zuwendungen privater Dritter und sonstige öffentliche Fördermittel	26.300,00 €
Zuwendung nach diesem Vertrag	75.450,00 €
Summe	186.350,00 €

- (3) Ein ausgeglichener Wirtschaftsplan ist vor der Auszahlung zur Genehmigung vorzulegen und wird für verbindlich erklärt.
- (4) Für die Jahre 2020 und 2022 stellt das Theater jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr (1.01. bis 31.12.) auf, der von der Stadt zu genehmigen ist.
Der eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ist jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres zu aktualisieren und der Landeshauptstadt zur Kenntnis vorzulegen.

- (5) Die unter § 1 Absatz 1 bezifferte Zuwendung der Landeshauptstadt soll stets nicht mehr als zwei Drittel des Gesamtetats betragen.
- (6) Zehn Prozent der unter § 1 Absatz 1 bezifferten Zuwendung der Landeshauptstadt, 7.545,00 € jährlich, werden als Kofinanzierungsanteil für zu akquirierende Drittmittel einbehalten, um Projekte für die Spielstätte, beispielsweise Festivals, Residenzen, Workshops, Vernetzungsprojekte oder Vermittlungsprogramme mitzufinanzieren. Die eingeworbenen Drittmittel müssen grundsätzlich in mindestens gleicher Höhe wie der abzurufende Kofinanzierungsanteil schriftlich zugesagt sein. Die Mittel werden jahresbezogen ausgezahlt und sind nicht übertragbar.
- (7) Der Mietanteil an der Zuwendung (in 2019: 24.700 €) wird nicht von der Landeshauptstadt an das Theater ausgezahlt, sondern stattdessen intern in der Landeshauptstadt verrechnet.

Die Zuwendung der Landeshauptstadt in Höhe von jährlich 90 Prozent der unter § 1 bezifferten Summe, abzüglich der einbehaltenen Mietanteils, wird quartalsweise zur Mitte des jeweiligen Quartals ausgezahlt auf das Konto der Figurentheaterhaus Hannover gGmbH bei der Sparkasse Hannover IBAN DE15 2505 0180 0901 0011 12. Die unter § 3, Absatz 6 erläuterten zehn Prozent der Zuwendung werden bei entsprechender Gegenfinanzierung auf Aufruf ausgezahlt.

§ 4 Informationspflicht

- (1) Das Theater ist verpflichtet, regelmäßig über die Entwicklung der Spielstätte zu berichten, mindestens durch fristgerechte Einreichung des jährlichen Verwendungsnachweises (§ 5).
- (2) Wesentliche Veränderungen des Finanzierungs- und/oder Kostenplans bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies gilt auch für Abweichungen von der Zielvereinbarung.
- (3) Soweit die Gesamtfinanzierung nach Auffassung einer Vertragspartei als nicht mehr gesichert gelten kann, wird sie die/den andere/n Vertragspartner*in unverzüglich informieren. Zur Sicherung ist in jedem Fall ein Halbjahresbericht über die finanzielle Entwicklung im laufenden Jahr einzureichen.
- (4) Die Landeshauptstadt ist zu informieren, wenn ein Leitungswechsel (zum Beispiel in der Geschäftsführung) geplant ist. Die Information hat rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens (Ausschreibung, Nachfolger*innensuche oder Ähnliches) schriftlich zu erfolgen und soll Angaben zum Verfahren enthalten.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Der Sachbericht stellt das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele dar und erläutert ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der Spielstätte „Figurentheaterhaus“. Die Landeshauptstadt erhält dazu eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in der Systematik des Kosten- und Finanzierungsplans (Soll-Ist-Abgleich), sowie eine von den Gremien des Vertragspartners (Gesellschafterversammlung beziehungsweise Mitgliederversammlung) geprüfte Jahresbilanz. Die Prüfberichte beziehungsweise Beschlüsse sind beizufügen.
- (4) Die Landeshauptstadt ist berechtigt, die Unterlagen und Belege zu den Verwendungsnachweisen anzufordern beziehungsweise beim Theater einzusehen.

§ 6 Evaluation

- (1) In den Jahren 2019 und 2020 erfolgt eine Evaluation in Form eines Sachberichts, der mit dem Verwendungsnachweis eingereicht wird. Dieser wird mit den Ergebnissen der Verwendungsnachweisprüfung zur Kenntnis genommen und ein Vermerk angefertigt.
- (2) Im ersten Quartal 2021 findet gegebenenfalls eine Evaluation, gegebenenfalls unter Einbindung von externen Expert*innen statt.
- (3) Die Kosten für eventuelle Expert*innenbeteiligung und die Dokumentation der Ergebnisse werden von der Landeshauptstadt zusätzlich zur unter § 1, Absatz 1 benannten Zuwendung getragen.

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages (§ 2) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 1. über das Vermögen des Theaters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 2. das Theater schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die Landeshauptstadt unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 3. das Vertragsobjekt ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt entgegen § 1 zweckwidrig genutzt wird;
 4. im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 2) bleibt unberührt.
- (5) In den Fällen einer Kündigung der Landeshauptstadt nach Absatz 3 hat das Theater die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (6) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Das Theater ist verpflichtet, in allen Publikationen den Hinweis aufzunehmen, dass das Figurentheaterhaus vom Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover gefördert wird. Hierzu ist an entsprechender Stelle das Logo abzudrucken.

Das Logo wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es ist bei farbigen Publikationen rot/schwarz zu verwenden (Rot: HKS 15), sonst einfarbig schwarz. Es darf nur proportional vergrößert und verkleinert und nicht in den Anschnitt gestellt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover

Figurentheaterhaus Hannover gGmbH

Anlagen:

Anlage 1: Zielvereinbarung

Anlage 2: Allgemeine Vertragsbedingungen

Anlage 1 zum Zuwendungsvertrag

Figurentheaterhaus Hannover gGmbH

ZIELVEREINBARUNG

Folgende Zuwendungsziele sollen erreicht werden:

1. Profilentwicklung als Figurentheaterhaus Hannover, durch
 - 1.1 Programmgestaltung unter Berücksichtigung des Profils Figurentheater in weiterem Sinne (Figuren, Masken, Objekte und Ähnliches)
 - 1.2 Durchführung von theaterpädagogischen Angeboten (Workshops, Vermittlungsangebote, Publikumsgespräche und Weiteres)
 - 1.3 Auswahl und Betreuung von Gastspielen im Figurentheaterprofil
 - 1.4 Das Theater installiert einen künstlerischen Beirat von mindestens zwei Personen zur inhaltlich-konzeptionellen Entwicklung der Spielstätte. Mindestens ein Beiratsmitglied verfügt über profunde Kenntnisse der Hannoverschen Theaterlandschaft.
 - 1.5 Das Theater arbeitet an einer Ausweitung seiner Vernetzung und Kooperationstätigkeit mit anderen Produzenten und Spielstätten für Figurentheater, inklusive Festivals und Ausbildungsstätten für Figurentheater und dessen beteiligte Künste und Handwerke.

2. Vernetzung und Stabilität als Kulturakteur, zum Beispiel durch Auslastung der Räume und strategische Spielplangestaltung
 - 2.1 Die Veranstaltungsdichte von etwa 140 Vorstellungen pro Jahr ist beizubehalten.
 - 2.2 Im Spielplan sollen 50 Prozent der Aufführungen durch Hannoversche Gruppen abgebildet werden. Eine Abweichung von diesem Ziel ist in 2019 durch die notwendige Neuaufstellung des Theaters zu tolerieren. Entsprechende Maßnahmen sind zu planen und durchzuführen, damit das Ziel in 2020 erreicht werden kann.
 - 2.3 Bei Integrationsmöglichkeit ins Profil (Figurentheater und Begleitveranstaltungen) sollen Aufführungen des Freien Theater Hannover (FTH) gewährleistet werden.
 - 2.4 Den Freien Theatern Hannovers wird für die Nutzung der Räume des Theaters für Proben und Aufführungen Mietfreiheit gewährt. Nebenkosten können als Pauschale in Rechnung gestellt werden, inklusive anteiliger Personal- und Sachkosten. Von dieser Regelung ausgenommen sind produktionsvorbereitende Nutzungen.
 - 2.5 Unter allen in der Spielstätte gezeigten Aufführungen sollen pro Jahr mindestens drei Neuinszenierungen sein. Eigene Festivals und Hannover-Premieren können als Neuinszenierung gewertet werden, dies sollte aber nicht die Regel sein.
 - 2.6 Akquirierung und Betreuung von Vermietungen der Probebühne, des Theatersaals, des Foyers, der Workshop-Räume an Dritte.

3. verantwortlicher Umgang mit Ressourcen und Förderung einer Kultur der Teilhabe

3.1 Das Theater verpflichtet sich als städtisch geförderte Spielstätte zu einem verantwortlichen Umgang mit Ressourcen und zur Förderung einer Kultur der Teilhabe.

3.2 Das Theater arbeitet an einer Kultur der Vielfalt, fördert die Erweiterung der Diversität bei Publikum und Mitarbeiterschaft und ergreift dazu geeignete Maßnahmen (Fortbildungen, Kooperationen, Projekte, Werbemaßnahmen oder Ähnliches).

4. Drittmittelakquise/Projektentwicklung

Das Theater verpflichtet sich, zur Entwicklung der Spielstätte förderfähige Formate und Angebote, wie zum Beispiel Festivals, Residenzen, Workshops, Vernetzungsprojekte oder Vermittlungsprogramme zu konzipieren und zu planen und diese bei erfolgreicher Finanzorganisation durchzuführen (Kofinanzierung aus Zuwendung, § 3, Absatz 6 des Zuwendungsvertrages).

5. Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Das Theater betreibt kreative Öffentlichkeitsarbeit und probiert regelmäßig neue Formate, Aktionen und Werbemittel aus und evaluiert diese.

5.2 Das Theater bemüht sich nachweislich um überregionale Präsenz

6. Publikumszahlen

6.1 Das Theater verpflichtet sich, Maßnahmen zu entwickeln, um die Publikumszahlen zu steigern bzw. zu sichern und neue Besucher*innengruppen zu erschließen.

6.2 Das Theater führt eine Besucher*innenstatistik.

7. Geschäftsführung/Betriebsorganisation/Verwaltung

Das Theater sichert eine professionelle Geschäftsführung, Betriebsorganisation und Verwaltung zu.

Anlage 2 zum Zuwendungsvertrag

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ZUWENDUNGEN ZUR INSTITUTIONELLEN FÖRDERUNG

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) der Zuwendungsempfängenden sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der dem Vertrag zugrundeliegende Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich.
- 1.3 Zuwendungsempfängende dürfen Beschäftigte nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmende der Landeshauptstadt jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die die Landeshauptstadt bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (zum Beispiel durch die Abgabenordnung) vorgesehen ist.
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Die Zuwendung zur institutionellen Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe bei den Zuwendungsempfängenden, es sei denn, die Gesamtausgaben lägen unter dem Zuwendungsbetrag.

3 Inventarisierungspflicht

Zuwendungsempfängende haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 1.000,- € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängenden

- 4.1 Zuwendungsempfängende sind verpflichtet, der Landeshauptstadt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Gewährung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- 4.2 Zuwendungsempfängende sind verpflichtet, der Landeshauptstadt mitzuteilen, wenn sich Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan ergeben – Maßstab ist dabei ein Betrag in Höhe von 15 Prozent des Gesamtbudgets oder im Bezug zu einzelnen Rubriken oder vereinbarten Finanzungsverhältnissen.

5 Buchführung

- 5.1 Die Kassen- und Buchführung ist entsprechend den Regeln der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden

entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.

5.2 Für Vermietungen, Rabatte, Kooperationen und sonstige Verträge ist die Schriftform erforderlich. Diese Vereinbarungen sind Teil der prüfbaren sonstigen Geschäftsunterlagen (Punkt 6).

5.3 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den/die Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

5.4 Zuwendungsempfangende haben die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln entsprechen.

6 Prüfung und Verwendung

Die Landeshauptstadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuwendungsempfangende haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1 Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsvertrag gekündigt wird.

7.2 Die Landeshauptstadt ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn

7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Punkt 2),

7.2.4 Zuwendungsempfangende die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwenden,

7.2.5 Zuwendungsempfangende Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen, oder Mitteilungspflichten (Punkt 5) nicht rechtzeitig nachkommen.

7.3 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsvertrag nicht gekündigt, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Kulturausschuss

Nr. 1813/2019

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Preisträger Literaturpreis der Landeshauptstadt Hannover 2019

Mit der Beschluss-Drucksache 1941/2017 wurde die Vergabe des Literaturpreises beschlossen. Gemäß den Richtlinien ist der Kulturausschuss über den oder die Preisträger*in zu informieren. Inzwischen hat die Jury getagt und eine Entscheidung getroffen. Den Literaturpreis der Landeshauptstadt Hannover 2019 erhält Deniz Utlü.

Der 1983 in Hannover geborene Autor Deniz Utlü gründete 2003 das Kultur- und Gesellschaftsmagazin „freitext“ in Hannover und gab es bis 2014 heraus. Er studierte Volkswirtschaftslehre an der FU Berlin und der Pariser Sorbonne; heute forscht er am Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin und veranstaltet am Maxim Gorki Theater die Literaturreihe „Prosa der Verhältnisse“. Er hat Lyrik, Kolumnen und Essays veröffentlicht (unter anderem für die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Süddeutsche Zeitung, den Tagesspiegel sowie Der Freitag). Sein Debütroman „Die Ungehaltenen“ erschien 2014. Im September 2019 wird im Suhrkamp Verlag Deniz Utlus zweiter Roman „Gegen Morgen“ erscheinen.

In der Begründung der Jury für den Preisträger heißt es: *Deniz Utlü verhandelt in seinen Texten pointiert und plastisch die zentralen Themen Identität, Familie und Zugehörigkeit. In seinem Debüt „Die Ungehaltenen“ erzählt er von zwei Nachkommen der Gastarbeitergeneration und ihrer Auseinandersetzung mit ebendieser; Menschen, die Deutschland mit aufgebaut, dafür allerdings nie öffentliche Anerkennung erfahren haben. Sein Buch verschafft der Lebensrealität beider Generationen Gehör.*

Die Preisverleihung findet am 20. November 2019 um 20 Uhr in einer öffentlichen Veranstaltung im Literarischen Salon der Leibniz Universität statt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

nicht relevant

Kostentabelle

nicht relevant

41.1

Hannover / 21.06.2019